

Gesetz
über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates
Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 152.01 | **153.31**

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Der Erlass [153.31](#) Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates vom 27.03.2002 (Stand 01.01.2003) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz

über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates (FLRG)

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Gehalt und Zulagen (Überschrift geändert)

¹ Das Gehalt der Mitglieder des Regierungsrates entspricht 115 Prozent des Maximums der höchsten für das Kantonspersonal geltenden Gehaltsklasse.

² Die Mitglieder des Regierungsrates haben Anspruch auf Familien- und Betreuungszulagen nach den für das Kantonspersonal geltenden Bestimmungen.

Titel nach Art. 4 (geändert)

2 Berufliche Vorsorge

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

Gegenstand (Überschrift geändert)

¹ Die Bernische Pensionskasse (BPK) versichert die Mitglieder des Regierungsrates gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Art. 6

Aufgehoben.

Titel nach Art. 6 (neu)

2a Gehaltsfortzahlung nach dem Ausscheiden aus dem Amt

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu)

Grundsatz (Überschrift geändert)

¹ Beim Ausscheiden aus dem Amt haben die Mitglieder des Regierungsrates Anspruch auf

a **(neu)** Gehaltsfortzahlung,

b **(neu)** Fortzahlung der Familien- und Betreuungszulagen, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach den für das Kantonspersonal geltenden Bestimmungen erfüllt sind.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Die Bestimmungen des Personalrechts betreffend die Auszahlung des Gehalts sowie der Familien- und Betreuungszulagen gelten über das Ausscheiden aus dem Amt hinaus sinngemäss weiter.

Art. 7a (neu)

Höhe

¹ Die Höhe des fortgezahlten Gehalts beträgt 65 Prozent des Gehalts gemäss Artikel 1.

² Familien- und Betreuungszulagen werden auf einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent ausgerichtet.

Art. 7b (neu)

Entstehung, Dauer und Ende

¹ Der Anspruch auf Gehaltsfortzahlung sowie auf Fortzahlung der Familien- und Betreuungszulagen entsteht im ersten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

² Er erlischt spätestens 36 Monate nach seiner Entstehung.

³ Er endet früher auf Ende des Monats, in dem

- a das ausgeschiedene Mitglied das reglementarische ordentliche Rententalter der BPK erreicht,
- b das ausgeschiedene Mitglied Anspruch auf eine ganze Rente aufgrund einer Invalidität hat,
- c das ausgeschiedene Mitglied stirbt; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Gehaltsfortzahlung für Familienangehörige (Art. 67 PG).

Art. 7c (neu)

Versicherungsschutz

¹ Während der Dauer der Gehaltsfortzahlung bleibt das ausgeschiedene Mitglied bei der BPK gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert.

² Das für die Versicherung massgebende Gehalt entspricht dem bisherigen versicherten Gehalt des ausgeschiedenen Mitglieds im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt.

³ Auf dem das fortgezahlte Gehalt gemäss Artikel 7a übersteigenden Teil des versicherten Gehalts trägt der Kanton sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge.

Art. 8

Aufgehoben.

Art. 9

Aufgehoben.

Art. 10

Aufgehoben.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Voraussetzungen für eine Kürzung und Höhe der Kürzung (Überschrift geändert)

¹ Erzielt das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates ein Erwerbs-, Erwerbsersatz- oder Renteneinkommen, das zusammen mit dem fortgezahlten Gehalt das Gehalt gemäss Artikel 1 übersteigt, so wird das fortbezahlte Gehalt um den übersteigenden Betrag gekürzt.

² Das für den Versicherungsschutz gemäss Artikel 7c massgebende Gehalt wird angepasst, falls das ausgeschiedene Mitglied ein Einkommen erzielt, das den für die Versicherungspflicht massgebenden Mindestbetrag nach der Gesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge übersteigt.

³ Erhält das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates Familien- oder Betreuungszulagen oder allenfalls sowohl Familien- als auch Betreuungszulagen, so werden die fortgezahlten Zulagen um den übersteigenden Betrag gekürzt.

Art. 11a (neu)

Verfahren und Art der Kürzung

¹ Das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates teilt der zuständigen Stelle der Staatskanzlei das erzielte Erwerbs-, Erwerbsersatz- und Renteneinkommen jährlich schriftlich mit.

² Die zuständige Stelle der Staatskanzlei kann vom ausgeschiedenen Mitglied des Regierungsrates zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen.

³ Die Kürzung erfolgt durch Rückforderung oder durch Verrechnung mit künftigen Leistungen.

Titel nach Art. 14 (neu)

T1 Übergangsbestimmungen der Änderungen vom xx.xx.202x

Art. T1-1 (neu)

Anwendbarkeit des bisherigen Rechts

¹ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung amtierenden Mitglieder des Regierungsrates bleibt das bisherige Recht unter Vorbehalt von Absatz 2 anwendbar.

² In Abweichung von Artikel 11 des bisherigen Rechts werden zur Berechnung von Rentenkürzungen auch Erwerbseinkommen berücksichtigt, die das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates nach Vollendung des 60. Altersjahrs erzielt, wobei Artikel 11a sinngemäss Anwendung findet.

³ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits ausgeschiedenen Mitglieder des Regierungsrates bleibt das bisherige Recht anwendbar.

Anhänge

Anhang 1: Ruhestandsrente in Prozenten des versicherten Verdienstes (**aufgehoben**)

II.

Der Erlass [152.01](#) Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 49

Aufgehoben.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Bern, xx.xx 202x

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin/Der Präsident: XX
Der Staatsschreiber: Auer